3. Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59190-591pä/007-2304#025
Datum: 05.05.2014

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 16. Mai 2007,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a
(Zuführung Ober- und Untertürkheim)**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.6a, 3. PÄ (Umsiedlung und Zwischenhälterung von Eidechsen)“,

in Stuttgart

**Bahn-km 0,855 bis 7,220 und
Bahn-km 0,000 bis 2,645**

der Strecke 4701 Stuttgart - Plochingen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A VERFÜGENDER TEIL 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 4
A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise 6
A.3.1 Natur- und Artenschutz 6
A.3.2 Verlegung des Radweges 8
A.3.3 VV BAU und VV BAU-STE 8
A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 9
A.5 Sofortige Vollziehung 9
A.6 Kosten 9
B BEGRÜNDUNG 9
B.1 Sachverhalt 9
B.1.1 Vorhaben 9
B.1.2 Verfahren 10
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 14
B.2.1 Rechtsgrundlage 14
B.2.2 Zuständigkeit 15
B.3 Umweltverträglichkeit 15
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 16
B.4.1 Planrechtfertigung 16
B.4.2 Abzuwägende Belange 16
B.4.3 Anordnung von Nebenbestimmungen 27
B.5 Gesamtabwägung 29
B.6 Sofortige Vollziehung 30
B.7 Kostenentscheidung 32
C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 32

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt ‚Stuttgart 21', PFA 1.6a, 3. PÄ (Umsiedlung und Zwischenhälterung von Eidechsen)", Bahn-km 0,855 bis 7,220 und Bahn-km 0,000 bis 2,645 der Strecke 4701 Stuttgart - Plochingen, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Umsiedlung von Zaun- sowie die Zwischenhälterung von Mauereidechsen, die sich im Bereich der Bauflächen entlang der Gleisböschung am Uhlbach zwischen Unter- und Obertürkheim sowie im Bereich der Rettungszufahrt an der Benzstraße in Untertürkheim angesiedelt haben. Darüber hinaus wird der Radweg entlang des Uhlbaches nach Bauzeitende in Gewässerrichtung verlegt, um ein ausreichend dimensioniertes Habitat für die zurück zu verbringenden Mauereidechsen zu errichten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Gesamtinhaltsverzeichnis (7 Seiten zzgl. Deckblatt)	
1	**Erläuterungsbericht**	
III	**Beschreibung des Planfeststellungsabschnittes**	
	Erläuterungsbericht vom 16. Mai 2013 (4 Seiten zzgl. Deck- und 1 Vorblatt)	Ersetzt Seiten 21, 22, 113, 114
	Erläuterungsbericht zur Planänderung, Ergänzung der Erläuterungsberichte Teil III vom 24. Mai 2013 (3 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ergänzt Anlage 1, Teil III
3	**Bauwerksverzeichnis vom 16. Mai 2013 (86 Seiten zzgl. Deckblatt)**	Ersetzt Anlage 3
4	**Lagepläne Gleisplanung**	
Blatt 10A von 15	Lageplan von km 5,7+33 bis km 6,3+69 (Achse 60), Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Wartungsbahnhof, Stand: 11. Juli 2002, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 10 von 15
Blatt 11A von 15	Lageplan von km 6,3+69 bis km 67,2+20 (Achse 60), Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Wartungsbahnhof, Stand: 11. Juli 2002, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 11 von 15
6	**Querschnitte**	
6.1	**BA Stuttgart Hbf – Obertürkheim (Achse 60)**	
Blatt 5A von 7	Trogbauwerk Obertürkheim, Querschnitt km 6,5+69,43 (Achse 60), Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Stand: 11. Juli 2002, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 5 von 7
Blatt 6A von 7	Bahndamm Obertürkheim, mit befahrbaren Gleisplatten als Rettungszufahrt, Querschnitt km 6,7+30 (Achse 60), Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Stand: 11. Juli 2002, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 6 von 7
6.5 Blatt 1 von 1	Regelquerschnitt, Radweg Untertürkheim parallel zum Uhlbach, Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Stand: 11. Juli 2002, Maßstab 1:50	

9	**Grunderwerb**	
9.1	**Grunderwerbsverzeichnis**	
9.1.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 28. Oktober 2013 (4 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt Seiten 3 und 6 von 6 sowie Seiten 18 und 20 von 21
	Grunderwerbsverzeichnis vom 29. November 2012 (2 Seiten zzgl. Deckblatt)	
9.4	**Lagepläne Grunderwerb**	
Blatt 1 von 1	Grunderwerbsplan, zusätzlicher Grunderwerb wegen artenschutzrechtlicher Ersatzmaßahmen, Stand: 12. Juli 2002, Maßstab 1:1.000	
18	**Landschaftspflegerischer Begleitplan**	
18.1	**Erläuterungsbericht**	
	Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (46 Seiten zzgl. 1 Deckblatt, 2 Vorblätter, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis)	Nur zur Information
	Maßnahmenblätter (8 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ergänzt Anlage 18.1
18.2	**Anlagen**	
18.2.4	**Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne**	
Blatt 10A von 17	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Wartungsbahnhof, Stand: 24. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 10 von 17
Blatt 11A von 17	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Wartungsbahnhof, Stand: 24. Mai 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 11 von 17
18.2.5	**Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Artenschutzrechtliche Maßnahmen Eidechsen-Habitate**	
Blatt 1 von 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Artenschutzrechtliche Maßnahmen Eidechsen-Habitate Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Wartungsbahnhof, Stand: März 2013, Maßstab 1:250	

A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.3.1 Natur- und Artenschutz

A.3.1.1 Bauzeitbeschränkungen

A.3.1.1.1 Von der Nebenbestimmung A. VII. 4.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Mai 2007, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) wird eine Ausnahme erteilt, soweit Rodungen auf dem Flurstück 2000, Gemeinde Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkung Obertürkheim, für die Herrichtung des Zauneidechsenersatzhabitates in der Vegetationsperiode des Jahres 2014 erforderlich sind. Die Nebenbestimmung unter A.3.1.1.2 bleibt hiervon unberührt.

A.3.1.1.2 Zurückzuschneidende Vegetation darf insoweit beseitigt werden, wie sie keinen Bruten dient. Andernfalls ist die Brutzeit abzuwarten.

A.3.1.2 Bereiche, aus denen Eidechsen nicht vergrämt oder abgefangen wurden, dürfen insbesondere nicht durch die Ablage von Materialien oder das Befahren von Baumaschinen beansprucht werden, soweit sie als Winterquartier geeignet sind oder genutzt werden. Die Grenze zum Vorhabensbereich ist eindeutig als Tabufläche zu kennzeichnen.

A.3.1.3 Ein- bzw. Rückwanderung von Eidechsen in die jeweiligen Baubereiche ist durch einen fachgerecht errichteten Reptilienschutzzaun, durch Auslegen von Vergrämungsfolien im Baubereich oder durch andere gleich geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

A.3.1.4 Für den Abfang der Eidechsen sind ausschließlich anerkannte Fangmethoden, bei adulten Tieren vor allem die Angeltechnik, anzuwenden.

A.3.1.5 Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Natur- und Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher-

zustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt und insbesondere die rechtzeitige Habitaterrichtung sowie Eidechsenabfang und -ansiedlung jeweils fachgerecht durchgeführt werden. Der bzw. die Beauftragte ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Er oder sie muss die notwendige Fachkenntnis in der Herpetologie nachweisen. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten (vgl. hierzu auch Nebenbestimmungen unter A.3.1.8 und A.3.1.9) zu gewährleisten.

A.3.1.6 Während der gesamten Zwischenhälterungszeit der Mauereidechsen ist das Freilandterrarium (insbesondere die Dichtigkeit von Netzüberspannung und Umzäunung) mindestens wöchentlich im Beisein des bzw. der Beauftragten der Umweltfachlichen Bauüberwachung auf seine Funktionstauglichkeit zu überprüfen und im Bedarfsfall wiederherzustellen.

A.3.1.7 Der das Freilandterrarium umgebende Bereich ist so zu gestalten, dass sich Eidechsen im Falle ihres Entweichens aus dem Terrarium weiterhin in dessen nächstem Umfeld (etwa 1 Meter) aufhalten. Dies kann etwa durch einen weiteren Schutzzaun oder eine lebensfeindliche Gestaltung des Umfeldes erfolgen.

A.3.1.8 Über die Umweltfachliche Bauüberwachung hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt ab Maßnahmenbeginn, der dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens eine Woche vorher anzuzeigen ist, entsprechend den fachlichen Standards zu berichten. Die Berichte sind spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.

A.3.1.9 Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; er muss qualifiziert über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben. Er ist dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens zum 1. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres vorzulegen.

A.3.1.10 Bis zum 1. September 2014 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke

gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs,
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße,
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum,
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer" des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.

A.3.2 Verlegung des Radweges

A.3.2.1 Die Vorhabenträgerin stimmt im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Stuttgarter Tiefbauamt, dem Stuttgarter Amt für öffentliche Ordnung und dem Stuttgarter Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung ab, ob und bejahendenfalls welche Maßnahmen zur Sicherung von Radfahrern im Bereich des verlegten Radweges ergriffen werden, und setzt sie dementsprechend um.

A.3.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Absturzhöhen von mehr als einem Meter eine Absturzsicherung erforderlich ist.

A.3.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau" (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen" (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.6 Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.6a, 3. PÄ (Umsiedlung und Zwischenhälterung von Eidechsen) hat die Umsiedlung von Zaun-, die Zwischenhälterung von Mauereidechsen und die endgültige Verlegung eines Teils des Radweges am Uhlbach zum Gegenstand.

Eine vor Baubeginn durchgeführte Untersuchung des Baufeldes wies entlang der Gleisböschungen am Uhlbach zwischen Unter- und Obertürkheim sowie im Bereich des Rettungsbauwerkes an der Benzstraße Zaun- und Mauereidechsenhabitate nach.

Die aufzufindenden Zauneidechsen werden abgefangen und auf eine zuvor mit geeigneten Habitatstrukturen versehene Ersatzfläche südlich der Otto-Hirsch-Brücke umgesiedelt.

Die Mauereidechsenpopulation wird im Vorhabensgebiet auf 429 Exemplare geschätzt. Als Teil der Stuttgarter Mauereidechsenpopulationen umfasst sie Vorkommen unterschiedlicher genetischer Linien: die autochthone („heimische") einerseits, die allochthone („eingewanderte") andererseits. Diese Linien kreuzen sich untereinander (Hybridisierung). Sämtliche Mauereidechsen werden in ein in Nellingen als Mauereidechsenhabitat hergerichtetes Freilandterrarium mit einer Fläche von 3.655 m² verbracht und dort über die Bauzeit (etwa 5 bis 6 Jahre) gehältert. Im Falle einer erforderlich werdenden Flächenvergrößerung kann eine angrenzende Fläche mit einer Größe von 3.226 m² auf der Gemarkung Neuhausen zusätzlich herangezogen werden. Mit Abschluss der Bauarbeiten werden im Herkunftsbereich der Mauereidechsen (nördlich der Otto-Hirsch-Brücke) für sie geeignete Habitatstrukturen angelegt. Hiernach werden sämtliche zwischengehälterte Mauereidechsen dorthin zurück verbracht. Die in Ostfildern (und ggf. in Neuhausen) für die Zwischenhälterung verwendete Fläche wird nach Bauzeitende zurückgebaut und wie zuvor als Ackerfläche nutzbar gemacht.

Im Zusammenhang mit der Herrichtung eines geeigneten endgültigen Mauereidechsenhabitats steht die Verlegung des Radweges am Uhlbach etwa zwischen Bau-km 6,1+60 und 6,7+50 (Achse 60). Hierdurch wird das Herkunfts- und zugleich Rücksiedlungsgebiet der Mauereidechsen zwischen neuem Radweg und der Bahnböschung vergrößert.

Für den mit diesen Maßnahmen verbundenen zusätzlichen Grunderwerb pachtet die Vorhabenträgerin Grundstücke des jeweiligen Eigentümers und sichert die Maßnahmen dinglich ab. Die Landeshauptstadt Stuttgart stimmte der zusätzlichen Errichtung von Eidechsenhabitaten auf ihren Grundstücken zu.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,855 bis 7,220 und Bahn-km 0,000 bis 2,645 der Strecke 4701.

B.1.2 Verfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 16. Mai 2007 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21", Planfeststellungsabschnitt 1.6a, Zuföh-

rung Ober- und Untertürkheim fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind jedoch bislang nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 30. November 2012, Az. I.BV-SW-S (P) S21WU/TPM/0871/02095, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt ‚Stuttgart 21', PFA 1.6a, 3. PÄ (Umsiedlung und Zwischenhälterung von Eidechsen)" beantragt. Der Antrag ist am 3. Dezember 2012 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

In der Besprechung vom 17. Januar 2013 und mit Schreiben vom 23. Januar 2014 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28. Mai 2013 und vom 17. Februar 2014 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31. Januar 2013, Az. 59190-591pä/007-2304#025, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 15. Juli 2013 Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Stadt Ostfildern,
- Stadt Neuhausen auf den Fildern,
- Landeshauptstadt Stuttgart,
- Regierungspräsidium Stuttgart und
- Landratsamt Esslingen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 28. Juni 2013 ferner folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft Main e. V.,
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU),

- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.,
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA),
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V. (DGGL),
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT),
- Deutscher Alpenverein e. V.,
- Deutscher Falkenorden Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.,
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.,
- Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR),
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. Vogelwarte Radolfzell,
- Deutscher Tierschutzbund e. V.,
- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
- Deutscher Wildschutzverband e. V.,
- Grüne Liga e. V.,
- Komitee gegen den Vogelmord e. V., Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz,
- Landschaftspflege Dummersdorfer Ufer e. V.,
- Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU),
- Naturschutzforum Deutschland e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.,
- Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN),
- Verband Deutscher Sportfischer e. V.,
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.,
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV),
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Schwäbischer Albverein e. V.,
- Schwarzwaldverein e. V. und
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Ostfildern, Stellungnahme vom 22. Juli 2013, Az. FB 3 Ja/gi
2.	Schutzgemeinschaft Deutsches Wild, Stellungnahme vom 4. Juli 2013, Az. WEB/AH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	BUND Regionalverband Stuttgart, Stellungnahme vom 25. Juli 2013
2.	NABU Gruppe Stuttgart e. V., Stellungnahme vom 31. Juli 2013
3.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Stellungnahme vom 8. August 2013, Az. s-bahn-S21-Untertürkheim-LBP
4.	Landratsamt Esslingen, Stellungnahme vom 12. August 2013, Az. 413-364.36:000090
5.	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahmen vom 14. August 2013, Az. StU 7831-10.07 und vom 16. August 2014, Az. StU 7831-10.10

6.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahmen vom 23. August 2013, Az. 24-3824.1/ DB PFA1.6a und vom 16. Dezember 2013, Az. 55-8881.21/14 ICE S21 PFA/ 1.6a

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 28. Januar 2014 ein Verfahren zur Benehmensherstellung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg gem. § 17 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeleitet. Es nahm mit Schreiben vom 28. Februar 2014, Az. 62-8881.21 Stellung.

Mit Schreiben vom 3. März 2014 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 17. März 2014 die Erteilung einer Ausnahme von der das Rodungsverbot betreffenden Nebenbestimmung A. VII. 4.3. des Planfeststellungsbeschlusses für den Abschnitt 1.6a vom 16. Mai 2007.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat keine Änderung von Bahnanlagen zum Gegenstand. Es werden lediglich Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Sie dienen ebenso wie die Verschwenkung des Radweges am Uhlbach der Verwirklichung des Gesamtvorhabens, indem die Baufelder am Uhlbach zwischen Unter- und Obertürkheim sowie am Rettungsbauwerk an der Benzstraße zur Vermeidung von Tötungen streng geschützter Arten geräumt werden. Die in Ostfildern (und ggf. in Neuhausen) für die Zwischenhälterung verwendete Fläche wird nach Bauzeitende zurückgebaut und wie zuvor als Ackerfläche nutzbar gemacht. Hieraus ergibt sich die räumliche und sachliche Begrenztheit des Vorhabens. Gegenüber der Gesamtplanung ist es daher von untergeordneter Bedeutung. Weitere Berührungspunkte mit der Gesamtplanung bestehen nicht.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen artenschutzrechtlichen Ausnahmen und die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vermeiden die Verwirklichung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Ausführung der ohnehin genehmigten Baumaßnahmen.

B.4.2 Abzuwägende Belange

B.4.2.1 Grunderwerb

Für die Zwischenhälterung sind zusätzliche Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Hierfür schließt die Vorhabenträgerin Pachtverträge mit den jeweiligen Eigentümern ab. Die Maßnahmen werden dinglich gesichert (vgl. Anl. 18.1, Seiten 79b und 79d). Die Zustimmung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 5. Dezember 2012 für die zusätzliche Anordnung von Eidechsenhabitaten innerhalb ihrer bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 16. Mai 2007 fachplanungsbehafteten Grundstücke liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Die übrigen zusätzlich beanspruchten Grundstücke liegen im Eigentum der Vorhabenträgerin.

B.4.2.2 Natur- und Artenschutz

Für unvermeidbare Verbotsverletzungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt. Für das mit der Zwischenhälterung der Mauereidechsen verbundene Ausbringen von Tieren wird die Genehmigung gem. § 40 Abs. 4 Satz 1 Var. 2 BNatSchG ebenso erteilt wie die Ausnahme von der das Rodungsverbot betreffenden Nebenbestimmung A. VII. 4.3. des Planfeststellungsbeschlusses für den Abschnitt 1.6a vom 16. Mai 2007.

B.4.2.2.1 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG

Für die nachfolgend konkretisierten Verbotsverletzungen wird gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme erteilt. Hiernach kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG (1) im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (3) zulassen. Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (2) und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (4), soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weiter gehende Anforderungen enthält (5). Hängt schließlich die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen (6). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

B.4.2.2.1.1 Zauneidechse

Zu 1.
Die Zauneidechsen werden abgefangen und in ein Ersatzhabitat südlich der Otto-Hirsch-Brücke verbracht. Das nicht nur kurzzeitige Fangen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen auch die streng geschützten Arten zählen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG) erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Da auch nach fachgerecht durchgeführtem Abfang nicht ausgeschlossen werden kann, dass Zauneidechsen im Baufeld verbleiben, sind auch Tötungen einzelner Exemplare, die ebenfalls dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterfallen, möglich.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch eine vorgezogene (CEF-) Maßnahme vermieden. Insoweit setzt die Vorhabenträgerin eine Alternative um, für die keine Ausnahme bewilligt werden muss (§ 45 Abs. 5 BNatSchG).

Zu 2.

Zumutbare Alternativen gibt es nicht. Die Anbindung der neuen Zuführung Obertürkheim an die bestehende Fernbahnstrecke erfordert eine Verschwenkung der S- und Fernbahngleise auf einen Bahndamm, der bauzeitlich durch eine Spundwand an der westlichen Seite begrenzt wird. Die Spundwand verläuft in Teilbereichen im Bachbett des Uhlbaches, sodass das Baufeld an der Westseite hierdurch eingegrenzt ist. Eine Verlegung des Baufeldes auf die östliche Seite brächte auf Grund der beengten Verhältnisse erhebliche Eingriffe in bestehende Industrie- und Wohnbebauung mit sich. Durch eine Längsverschiebung der Streckenachse würden zusätzliche Eingriffe in ein von Mauereidechsen besiedeltes Habitat nötig. Weniger Eingriffe sind mit diesen Varianten mithin nicht verbunden.

Das Baufeld für die Trogherstellung der Zuführung Untertürkheim ist begrenzt durch den derzeitigen Güterbahnhof im Osten und den in Betrieb stehenden S-Bahn-, Güter- und Fernbahngleisen parallel zur Benzstraße im Westen. Eine Längsverschiebung des Trogbauwerkes verminderte naturschutzrechtliche Konflikte ebenfalls nicht, da die bestehenden Gleisschotterbereiche von Mauereidechsen besiedelt sind.

Zu 3.

Das Vorhaben wird von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Vorhaben geeignet ist, Enteignungen zu rechtfertigen. Überdies ist diese Planänderung zur Realisierung des Gesamtvorhabens „Stuttgart 21" notwendig. Sie dient unmittelbar der Umsetzung des Planfeststellungsabschnitts 1.6a. Dieser Abschnitt ist im Gesamtzusammenhang mit den anderen Abschnitten zu betrachten. So ermöglicht er

zusammen mit dem unmittelbar anschließenden Abschnitt 1.5 den Ringverkehr über den neuen unterirdischen Durchgangsbahnhof. Hieraus resultiert eine im Interesse der Allgemeinheit stehende deutliche Erhöhung der Kapazität und der betrieblichen Flexibilität. Dies und die Entscheidung des Gesetzgebers, die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg insgesamt in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aufzunehmen, verdeutlichen die Projektbedeutung.

Zu 4.

Die Zauneidechse weist in Baden-Württemberg und deutschlandweit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes kommt es nicht speziell auf den Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens an. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Wenn aber schon die lokale Population nicht beeinträchtigt wird, kann dies auch keine negativen Folgen für das Gesamtvorkommen zeitigen. Die vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen werden fachgerecht abgefangen und auf eine zuvor artgerecht gestaltete Ausgleichsfläche verbracht. Hierdurch ist Gewähr dafür geboten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Zu 5.

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ebenfalls Genüge getan. Dies gilt auch insoweit, als er verlangt, dass die Populationen der verbotswidrig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Wenngleich der Erhaltungszustand der Zauneidechse ungünstig ist, schließt Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie die Erteilung einer Ausnahme dennoch nicht aus. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - (Slg. 2007 S. I-4713 Rn. 29) kann von den artenschutzrechtlichen Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht

behindern kann (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 5.08 –, BVerwGE 136, 291). Dass sich bereits der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird, wurde bereits dargelegt.

Zu 6.

Auch eine Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen der Art lässt die Erteilung der Ausnahme zu. Das Abfangen dient gerade dazu, Tötungen auf das absolut notwendige Maß begrenzen. Daher fallen die dennoch möglichen, aber auf wenige Einzelfälle beschränkten Tötungen von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen nicht ins Gewicht.

B.4.2.2.1.2 Mauereidechsen

Zu 1.

Wie bei den Zauneidechsen werden Verbotstatbestände durch das Abfangen zum Zwecke der Zwischenhälterung und zum Zwecke der Rückführung in das Ursprungsgebiet nördlich der Otto-Hirsch-Brücke sowie durch unvermeidliche Tötungen einzelner verbliebener Exemplare verwirklicht. Darüber hinaus liegt eine Beeinträchtigung der Art durch Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor, weil das ursprüngliche Habitat bauzeitlich zerstört wird.

Zu 2.

Wie bereits oben (B.4.2.2.1.1, Zu 2.) ausgeführt, sind zumutbare Alternativen zu diesem Vorhaben nicht vorhanden. Dies trifft auch auf die konkrete Durchführung der die Mauereidechse betreffenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zu.

Maßnahme V1 beabsichtigt die Vermeidung von Tötungen, indem Mauereidechsen abgesammelt und in einem Freilandterrarium mit einer Fläche von 3.655 m² in Ostfildern zwischengehältert werden. Nach Bauzeitende werden sämtliche zwischengehälterte Tiere abgesammelt und in ihr – zwischenzeitlich aufgewertetes (Maßnahme G3-AS1) – Ursprungshabitat verbracht.

Gegen diese Maßnahme werden grundsätzliche Bedenken bezüglich der Lage der Zwischenhälterungsfläche(n) (a) und der Durchführung (b) seitens Träger öffentli-

cher Belange und anerkannter Naturschutzverbände geäußert. Im Ergebnis greifen diese Bedenken nicht durch.

Zu a.

Alternative Standorte konnten im Nahbereich der Eingriffsfläche nicht aufgefunden werden. Die in Betracht gezogenen waren entweder zu klein für die Aufnahme der prognostizierten 429 Mauereidechsen, lagen zu nah an Wohnbereichen, von denen die Gefahr der Erbeutung durch Hauskatzen ausgeht, oder waren bereits besiedelt. Dies trifft insbesondere auf den Vorschlag der Landeshauptstadt Stuttgart zu, Ersatzhabitate auf dem geplanten Abstell- und Wartungsbahnhof im Planfeststellungsabschnitt 1.6b zu errichten. Aus diesem Grund scheiden CEF-Maßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang liegen müssen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), als milderes Mittel aus. Die nunmehr beanspruchten Zwischenhälterungsflächen in Ostfildern und optional in Neuhausen eignen sich dagegen. Die dort herrschenden klimatischen Bedingungen sind für die Mauereidechse nicht schädlich. Auch in vergleichbaren Höhenlagen und Klimabereichen, wie etwa im Schwarzwald, kommen Mauereidechsen vor. Entscheidend ist die verträgliche Ausgestaltung der Fläche. Hierfür bietet die Vorhabenträgerin Gewähr. Insbesondere werden im Habitat Steinriegel nach Süden ausgerichtet, sodass die Besonnungsdauer auf der Gesamtfläche optimiert und eine Verbesserung des Mikroklimas erreicht wird. Die geringfügigen klimatischen Unterschiede zum Herkunftsgebiet sind daher vernachlässigbar. Auch die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart sieht die Flächen als geeignet an.

Zu b.

Die Durchführung der Maßnahmen genügt in jeder Hinsicht fachlichen Standards. Zwar gibt es für eine Zwischenhälterung von Mauereidechsen über 5 bis 6 Jahre keinen Referenzfall. Aus diesem Grunde müssen vermeidbare Risiken mit größtmöglicher Sorgfalt ausgeschlossen werden. Dem hiernach geltenden strengen Maßstab an die Durchführung der Zwischenhälterung trägt die Vorhabenträgerin Rechnung. In erster Linie trägt das über die gesamte Dauer der Zwischenhälterung durchzuführende Risiko-Management (Nebenbestimmungen unter A.3.1.5 und A.3.1.6) zum Erkennen und unverzüglichen Gegensteuern möglicher Fehlentwicklungen bei. Hierdurch wird der Fortbestand der Population gesichert: Zu- und Bestand der Tiere werden fortwährend mehrmals im Monat überprüft. Die jahreszeitli-

chen Aktivitätszeiträume werden dabei berücksichtigt. Bei Bedarf kann das Terrarium um die Fläche auf der Gemarkung Neuhausen erweitert und damit nahezu verdoppelt werden. Prädatoren werden durch eine Netzüberspannung über das gesamte Terrarium vom Zugriff auf die dort gehälterten Mauereidechsen abgehalten.

Bedenken werden auch gegen die auf der Fläche gewährleistete Besatzdichte von 1 Tier auf 17 m² erhoben. Auch dies entspricht den fachlichen Anforderungen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt für die Terrarienhaltung von Mauer- oder Zauneidechsen einen Mindestwert von 0,24 m² für jedes Tier (vgl. http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/383050/publicationFile/22241/HaltungReptilien.pdf, Zugriff am 17. April 2014). Bei jedem weiteren Tier ist die Grundfläche um 15 % zu erhöhen. Selbst unter Berücksichtigung dieses Zuschlages liegt die von der Vorhabenträgerin gewährleistete Besatzdichte deutlich darüber. In der wissenschaftlichen Literatur reichen die Werte von 15 bis 50 m² pro männliches Mauereidechsen-Exemplar, wobei von einer teils starken Überlappung der Reviere auszugehen ist. Die Mindestgröße von 15 m² wird dann als genügend erachtet, wenn Habitatgestaltung, Weibchenanzahl und Nahrungsangebot ausreichen. Dagegen sind 50 m² pro Tier anzusetzen, wenn eine endgültige Ansiedlung beabsichtigt ist. Vor dem Hintergrund des Risiko-Managements, das auch eine Zufütterung im Einzelfall vorsieht, der Rücksiedlung nach Bauzeitende und der zuvor optimal gestalteten Habitatfläche erscheinen 17 m² pro Tier angemessen. Sollte sich die Fläche als zu klein herausstellen, kann das Habitat um die optionale Fläche erweitert werden.

Nachzubilanzierende oder unzulässige Eingriffe in die bereits planfestgestellte Gestaltungsmaßnahme G3 liegen nicht vor, weil diese Maßnahme trotz Ansiedlung der zwischengehälterten Mauereidechsen umgesetzt werden kann. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaft und die Aufwertung des Uhlbaches. Obwohl nun ein Teil mit Habitatstrukturen ausgebildet wird, verbleibt genügend Raum für die von der Maßnahme G3 vorgesehenen Modellierung eines naturnahen Bachbettes unter Berücksichtigung vorhandener und die Bepflanzung mit gewässerbegleiten Gehölzen. Da mit der Aufwertung zum Habitat der wegfallende Teil der planfestgestellten Maßnahme ausgeglichen wird, ist auch eine Nachbilanzierung unnötig. Es werden nicht mehr Flächen versiegelt als in der planfestgestellten Variante.

Zu 3.

An dem Vorhaben bestehen analog zu den Ausführungen zur Zauneidechse (B.4.2.2.1.1, zu 3.) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Zu 4.

Auch der Erhaltungszustand der Mauereidechse ist sowohl in Baden-Württemberg als auch deutschlandweit ungünstig. Die abgefangenen Mauereidechsen werden unter optimalen Bedingungen zwischengehältert und anschließend in ihr ursprüngliches und ebenfalls zuvor optimiertes Habitat zurück verbracht. Durch Umsetzung bester fachlicher Erkenntnisse ist eine Verschlechterung der lokalen und damit auch der im natürlichen Verbreitungsgebiet vorkommenden Population nicht zu erwarten.

Zu 5.

Hinsichtlich der Erfüllung der durch Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie statuierten Anforderungen gilt das zu den Zauneidechsen Ausgeführte (B.4.2.2.1.1, zu 5.) entsprechend.

Zu 6.

Auch eine Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen der Art lässt die Erteilung der Ausnahme zu. Das Abfangen dient gerade dazu, Tötungen auf das absolut notwendige Maß begrenzen. Daher fallen die dennoch möglichen, aber auf wenige Einzelfälle beschränkten Tötungen von im Baufeld verbliebenen Mauereidechsen nicht ins Gewicht. Dies trifft auch auf die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu, da diese zunächst auf der Zwischenhälterungsfläche und später auf der Ursprungsfläche rekultiviert werden.

B.4.2.2.1.3 Sonstige geschützte Arten

Die Kartierung der vom Vorhaben erfassten Bereiche ergab Nachweise mehrerer Vogel- und Fledermausarten. In dieser Hinsicht konnten bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 16. Mai 2007 Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, die die Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen. Infolgedessen ist auch eine Ausnahme nicht erforderlich.

B.4.2.2.2 Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG

Eine Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 BNatSchG wird erteilt. Der Tatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt. Hiernach bedarf das Ausbringen von Tieren der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.

Während der Tatbestand auf „fremde Tiere" abstellt, ergibt sich aus der amtlichen Überschrift zu § 40 BNatSchG und der Gesetzessystematik, dass es sich bei den auszubringenden Tieren um gebietsfremde im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BNatSchG handeln muss. Dies trifft auf die allochthone Unterart der Mauereidechse zu. Sie hat sich im Stuttgarter Raum, der nicht zu ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gehört, angesiedelt. Die Vorhabenträgerin differenziert für die Zwischenhälterung nicht zwischen der autochthonen und allochthonen, wofür etwa eine DNA-Analyse vonnöten wäre. Daher werden möglicherweise auch allochthone Mauereidechsen in Ostfildern und ggf. in Neuhausen zwischengehältert. Durch die Zwischenhälterung wird mithin auch eine gebietsfremde Art ausgebracht. Allerdings ist eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten durch das Ausbringen im vorliegenden Fall auszuschließen. Die Mauereidechsen sind durch mehrere von der Vorhabenträgerin ergriffene Maßnahmen daran gehindert, das Terrarium zu verlassen und so schädigend auf die erfassten Schutzgüter einzuwirken. Hierzu trägt insbesondere die undurchdringbare Umzäunung des Terrariums bei. Ein Untergraben oder Überklettern ist ausgeschlossen. Ein Heraustragen etwa durch Vögel wird durch die Netzüberspannung verhindert. Lücken durch Vandalismus werden durch die abschirmende Wirkung eines äußeren Bauzaunes verhindert. Zudem stellt das Monitoring eine unverzügliche Behebung etwaiger Schäden sicher (Nebenbestimmung A.3.1.6). Durch die Anordnung der Nebenbestimmung unter A.3.1.7 wird selbst für den unwahrscheinlichen Fall eines Ausbruchs einer allochthonen Mauereidechse sichergestellt, dass sie sich nur im nächsten Umfeld des Terrariums aufhält. Von der Entfernung des Netzes zum Zwecke der Erhöhung eines natürlichen Prädatorendrucks, wie es die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen anregt, ist Abstand zu nehmen (Nebenbestimmung A.3.1.6), damit sich eventuell allochthone Mauereidechsen nicht über die Zwischenhälterungsfläche hinaus verbreiten können.

B.4.2.2.3 Ausnahme vom Rodungsverbot

Eine Ausnahme von Nebenbestimmung A. VII. 4.3. des Planfeststellungsbeschlusses zum Planfeststellungsabschnitt 1.6a vom 16. Mai 2007, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) für den Bereich südlich der Otto-Hirsch-Brücke, in den die Zauneidechsen umgesiedelt werden sollen, wird für die Vegetationsperiode des Jahres 2014 erteilt. Die Nebenbestimmung sieht vor, dass die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, besonders störende Baumaßnahmen in ökologisch empfindlichen Räumen nur außerhalb der Reproduktionszeiten von Tieren und Pflanzen durchzuführen. Zur Begründung heißt es hierzu, dass während der Baudurchführung insbesondere darauf zu achten ist, dass Baumfällarbeiten und der Rückschnitt von Gehölzen so in den Bauablauf eingeordnet werden, dass deren Realisierung in den Monaten Oktober bis Februar erfolgt. Besonders störende Baumaßnahmen in ökologisch empfindlichen Räumen dürfen nur außerhalb der Reproduktionszeiten von Tieren und Pflanzen durchgeführt werden. Insoweit knüpft die Nebenbestimmung an das Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG an. Eine Ausnahme von der Nebenbestimmung in der Form eines teilweisen Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft nach § 49 Abs. 1 VwVfG ist folglich jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn auch eine Legalausnahme von diesem gesetzlichen Verbot einschlägig ist. Dies ist hier der Fall. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können und behördlich zugelassen sind. Diese Zulassung wird erteilt, weil hierfür die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Rodung kann weder auf andere Weise noch zu anderer Zeit durchgeführt werden. Eine Alternative zur Rodung besteht nicht. Sie hat zu erfolgen, um geeignete Habitatstrukturen für die anzusiedelnden Zauneidechsen, insbesondere besonnte Plätze, Stein-, Totholz- und Reisighaufen sowie Sandlinsen, anlegen zu können. Die Rodung hat auch im öffentlichen Interesse innerhalb der Vegetationsperiode zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin ist auf eine sofortige Rodung angewiesen, um keine unzumutbaren Verzögerungen im Bauablauf zu produzieren. Die mit der Genehmigung gewährleistete Baufeldfreimachung durch Absammlung der dort angesiedelten Eidechsen ist für den zeitgerechten Rückbau der Bestandsgleise des Güterbahnhofs Untertürkheim erforderlich. Diese Maßnahme ist zwingende Voraussetzung für

eine Reihe weiterer Maßnahmen, die letztlich in der Bereitstellung der Anschlagwand für den bergmännischen Tunnel in Richtung des neuen Hauptbahnhofs münden. Allein die notwendige Neubeantragung der Sperrpausen für den Rückbau der Bestandsgleise hat eine Vorlaufzeit von derzeit 19 bis 26 Monaten. Die Zulassung ist auch verhältnismäßig, da sie nur den Rückschnitt von geringwertigem (Brombeer-) Bestand auf einer relativ kleinen Fläche von 1.000 m² betrifft sowie der Habitataufwertung und damit zugleich der Vermeidung von Tötungen streng geschützter Arten dient. Vor dem Rückschnitt erfolgt eine Überprüfung durch die ökologische Bauüberwachung auf Brutvorkommen. Bejahendenfalls wird die Brutzeit abgewartet (Nebenbestimmungen unter A.3.1.1). Ersatz für Brutmöglichkeiten findet sich in ausreichender Zahl und Qualität im näheren Umfeld der Maßnahme. Fledermaus- und Eidechsenvorkommen auf der Maßnahmenfläche selbst werden ausgeschlossen. Weitere Verwirklichungen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden mithin nicht ausgelöst.

B.4.2.3 Verlegung des Radweges am Uhlbach

Die gegen die Radwegverlegung erhobenen Einwände greifen nicht durch.

Der durch die Verlegung stellenweise unter Umständen erhöhten Absturzgefahr für Radfahrer wird in der Ausführungsplanung durch eine Abstimmung über die Errichtung von Absturzsicherungen mit den zuständigen Behörden begegnet (Nebenbestimmung unter A.3.2.1). Gefahren bei der etwa höhengleichen Begegnung von Radfahrern und vorbeifahrenden Zügen werden nicht erhöht. Die Verschwenkung des Radweges erfolgt von den Bahngleisen weg. Hierdurch wird der Abstand zwischen Radweg und Gleisen größer. Die Situation verbessert sich in dieser Hinsicht gegenüber der planfestgestellten. Vorhabensbedingt werden dagegen weder die Radwegbreite noch der Bereich der Eisenbahnüberführung zwischen Schiller- und Imweg noch die Maßnahme A1 verändert. Die Wiederherstellung der Schulwegsicherung dienenden Lichtsignalanlage an der Querung Schillerweg/ Hafenbahnstraße sagte die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Die neue Radwegführung stellt nach der Landeshauptstadt Stuttgart – untere Wasserbehörde – auch keine strengeren Anforderungen an den Hochwasserschutz, weil die geänderten Böschungen weit außerhalb der Bemessungswasserspiegellagen des Uhlbaches liegen.

B.4.2.4 Absicherung und Verantwortlichkeit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gem. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Zudem ist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verantwortlich. Den entsprechenden Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden ist bereits wegen dieser gesetzlich eindeutig geregelten Vorgaben ohne besondere Anordnung entsprochen.

B.4.3 Anordnung von Nebenbestimmungen

B.4.3.1 Nebenbestimmung A.3.1.1.1

Die Ausnahme von der Nebenbestimmung A VII. 4.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Mai 2007 ist der teilweise Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft gem. § 49 Abs. 1 VwVfG. Wie oben unter B.4.2.2.3 ausgeführt ist er aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten. Die die Ausnahme rechtfertigenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG sind erfüllt.

B.4.3.2 Nebenbestimmung A.3.1.1.2

Die auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG beruhende Nebenbestimmung konkretisiert das Verbot nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hiermit wird klargestellt, dass die Rodung zum Zwecke der Habitaterrichtung keinen vernünftigen Grund darstellt, der eine Störung der Brutzeit rechtfertigt. Dies entspricht auch der Auffassung der Vorhabenträgerin (vgl. Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Maßnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, S. A 54).

B.4.3.3 Nebenbestimmungen A.3.1.2 und A.3.1.3

Diese auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gründenden Nebenbestimmungen haben Vorkehrungen und die Errichtung von Anlagen zum Wohle der Allgemeinheit zum

Gegenstand. Sie dienen dem Artenschutz, indem sie die Tötung von Eidechsen vermeiden.

B.4.3.4 Nebenbestimmung A.3.1.4

Die auf § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG basierende Nebenbestimmung stellt fachliche Anforderungen an den Abfang der Eidechsen und dient damit als Vorkehrung dem Wohl der Allgemeinheit. Die Angeltechnik ist der biologischen Wissenschaft zufolge die schonendste Fangart für adulte Tiere (vgl. Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Maßnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, S. A 50).

B.4.3.5 Nebenbestimmungen A.3.1.5, A.3.1.6 und A.3.1.7

Die Anordnung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung trägt hier dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsverbot und dem Prinzip der Umweltvorsorge Rechnung und findet seine Rechtsgrundlage als Vorkehrung zum Wohle der Allgemeinheit in § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Insbesondere die betroffenen streng geschützten Arten gebieten die Einhaltung fachlich abgesicherter Standards. Die Kontrollpflichten nach Nebenbestimmung A.3.1.6 und die weitere Schutzvorkehrung nach Nebenbestimmung A.3.1.7 dienen zudem der Vermeidung einer Ausbreitung allochthoner Mauereidechsen.

B.4.3.6 Nebenbestimmungen A.3.1.8 und A.3.1.9

Die Berichtspflicht ergibt sich aus § 17 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BNatSchG und dient der Vollzugskontrolle.

B.4.3.7 Nebenbestimmung A.3.1.10

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2

Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln.

B.4.3.8 Nebenbestimmung A.3.2.1

Zum Schutze der Gesundheit der Radfahrer und für die Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs ist auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ein Abstimmungserfordernis mit den Stuttgarter Behörden angeordnet worden.

B.4.3.9 Nebenbestimmung A.3.3

Der Vorhabenträgerin ist als Vorkehrung gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Allen öffentlichen Belangen konnte insbesondere durch Anordnung von Nebenbestimmungen wirksam Rechnung getragen werden. Private Belange sind nicht betroffen und können dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.6a ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) vom 16. Mai 2007 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21" insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Voraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Ohne die hiermit genehmigte Freimachung der Bauflächen entlang der Gleisböschung am Uhlbach zwischen Unter- und Obertürkheim sowie im Bereich der Rettungszufahrt an der Benzstraße in Untertürkheim können die geplanten Baumaßnahmen in diesen Bereichen nicht durchgeführt werden. Infolgedessen verzögerte sich die Realisierung des Gesamtprojektes weiter.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.
Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter bleiben durch das Änderungsvorhaben gänzlich unberührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Denn durch die enge Verzahnung der einzelnen Bauschritte miteinander bedingt jede Verzögerung an einem Ort eine weitere Verzögerung andernorts. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Die mit der Genehmigung gewährleistete Baufeldfreimachung durch Absammlung der dort angesiedelten Eidechsen ist für den zeitgerechten Rückbau der Bestandsgleise des Güterbahnhofs Untertürkheim erforderlich. Diese Maßnahme ist zwingende Voraussetzung für eine Reihe weiterer Maßnahmen, die letztlich in der Bereitstellung der Anschlagwand für den bergmännischen Tunnel in Richtung des neuen Hauptbahnhofs münden.

Darüber hinaus engen naturschutzfachliche Anforderungen das Zeitfenster erheblich ein. Die Absammlung von Eidechsen kann nur während ihrer Aktivitätsphase von etwa März/ April bis September erfolgen. Würde auf Grund der aufschiebenden Wirkung einer Klage diese Phase für die Absammlung ungenutzt bleiben müssen, wäre ein Absammeln erst wieder im Frühjahr des kommenden Jahres möglich. Dies und die Vorlaufzeiten für die in diesem Fall nötige erneute Anmeldung von Sperrzeiten summierten die Verzögerung allein in diesem Bereich auf bis zu 26,5 Monate auf.

Das Suspensivinteresse vermag das Vollzugsinteresse nicht aufzuwiegen.

Rechte Dritter werden nicht berührt. Vorhabensbedingt müssen keine Privatgrundstücke über jene der Vorhabenträgerin hinaus beansprucht werden. Weitere Rechtsbeeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Für Planänderungen gibt es keinen Gebührentatbestand.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbe-

vollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 05.05.2014
Az.: 59190-591pä/007-2304#025
VMS-Nr.: 3026428 (50)

[redacted]